

30 10 00.10/16 T  
FB 3-30  
Frau Tünker  
Tel.: 2296

12.08.2016

**Über FB 3/ Herrn Widdenhöfer**

**an**

**VV I/ Herrn Mumdey**

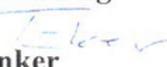
**VK-Vorlage in Sachen Städtische Vergaberichtlinie zur Berücksichtigung umweltbezogener, innovativer und sozialer Aspekte im Beschaffungswesen**

In dieser Sache, die durch neuere Rechtsentwicklungen im Vergaberecht sowie die Aufnahme einer verstärkten Berücksichtigung (Schwer-)Behinderter im Sinne des städtischen Aktionsplanes Inklusion veranlasst ist, wurde nach zahlreichen Vorabstimmungen auf Anraten von BM-13/ Herrn Dekker, die anliegende VK-Vorlage vorbereitet.

Ich bitte um Unterzeichnung und Rückgabe zwecks Weiterleitung an BM-13 zur Terminierung.

Sollten noch Rückfragen bestehen, können diese erforderlichenfalls sofort telefonisch beantwortet werden.

**Im Auftrag**

  
**Tünker**

**Anlagen**

1.

**Vorlage für die**

<input type="checkbox"/> Sitzung des Verwaltungsvorstandes <input checked="" type="checkbox"/> Sitzung der Verwaltungskonferenz	am
<b>TOP</b>	Aktualisierung der städtischen Vergaberichtlinie

<b>Verwaltungsentscheidung</b>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Entscheidung in politischen Gremien</b> <small>Beabsichtigte Beratungsfolge Gremium (Ausschuss / Rat)</small>	<input type="checkbox"/> Sitzungstermin
<b>Beteiligte Fachbereiche / Stabsstellen</b>	

<b>Verbindung zu Zielen in Strategie und Haushalt</b>	
<small>Handlungsfeld</small> Berücksichtigung umweltbezogener, innovativer und sozialer Aspekte bei der städtischen Auftragsvergabe, u. a. Umsetzung des Aktionsplanes Inklusion	<small>Mittelfristige Ziele</small>
<small>Produktgruppe/Produkt</small>	<small>Jährliche Haushaltsziele</small>

<b>Sachverhaltsbeschreibung</b>	
<p>Die städtische Vergaberichtlinie datiert aus dem Jahr 2011 und enthält nähere Regelungen zur Umsetzung umweltbezogener, innovativer und sozialer Kriterien innerhalb der städtischen Auftragsvergabepraxis. Sie ist Ausführungsregelung zu Ziff. 1.4 der städtischen Vergabeordnung, die 2011 auf Veranlassung des ehemaligen Vergabeausschusses in die Vergabeordnung eingefügt wurde. Die Richtlinie wurde in ihrer Erstfassung als Dienstanweisung des Bürgermeisters vom 12.10.2011 unter dem 18.10.2011 in Kraft gesetzt, nachdem der Vergabeausschuss an ihrer Ausformulierung im Vorfeld antragsgemäß beteiligt worden war.</p> <p>Aktuell besteht in Bezug auf diese Richtlinie Anpassungsbedarf in zweierlei Hinsicht:</p> <p>Zum einen gab es seit Inkraftsetzung der Richtlinie fortgesetzte Rechtsentwicklungen (z. B. eine nach ihrer Inkraftsetzung verabschiedete Rechtsverordnung zum Tarifreue- und Vergabegesetz NW statt eines bis dahin geltenden Übergangserlasses, ferner eine Neufassung des sog. Bevorzugtenerlasses für Behindertenwerkstätten). Diese Rechtsentwicklungen wurden in der Vergangenheit bereits berücksichtigt, sind aber nunmehr in die vorliegende Neufassung der Vergaberichtlinie aufgenommen worden.</p> <p>Zum anderen ist noch die Einarbeitung eines vergaberechtlich relevanten Punktes aus dem Aktionsplan Inklusion erforderlich, der im Jahr 2013 durch den HFA und Rat beschlossen wurde und dessen Umsetzung infolge einer zeitlich im Bereich VV II-3/ Inklusion eingetretenen Verzögerung noch aussteht. Hierbei handelt es sich um die Umsetzung des im Aktionsplan Inklusion enthaltenen Zieles Nr. 20, das seinerzeit wie folgt formuliert wurde:</p>	<small>Vermerke Sitzungsteilnehmer</small>

Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 20: Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen werden Integrationsbetriebe bzw. Betriebe, die überdurchschnittlich viele Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen vorhalten, bevorzugt berücksichtigt.	Maßnahme 20: Das Kriterium „Vorhalten einer überdurchschnittlichen Anzahl von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen“ wird in den Vergaberichtlinien berücksichtigt.	hoch

Die insoweit bestehenden vergaberechtlichen Umsetzungsmöglichkeiten und zugleich ihre Grenzen sowie die richtige Verortung der gewünschten Regelung in der städtischen Vergaberichtlinie, die ihrer Rechtsnatur nach Dienstanweisung des Bürgermeisters ist, wurden daraufhin geprüft. Das Ergebnis wurde der Behindertenbeauftragten im Wege eines erläuternden Vermerks sowie des Entwurfs einer Synopse der alten und der künftig denkbaren neuen Fassung der Vergaberichtlinie für die Sitzung des Inklusionsbeirates am 01.06.2016 zur Verfügung gestellt. Diese Informationen und die vorgeschlagene Aufnahme der Regelungen in die Dienstanweisung wurden in der Sitzung des Inklusionsbeirates billigend zur Kenntnis genommen.

Im Arbeitskreis Vergabe am 21.06.2016 wurde über den o. g. Beschluss von HFA und Rat sowie die bevorstehende Änderung der Vergaberichtlinie informiert. Es wurde einvernehmlich dort erörtert, dass für die Umsetzung eine - ggf. in Zusammenarbeit mit der Behindertenbeauftragten vorzunehmende - Aufbauarbeit zur verstärkten Ausschöpfung der vergaberechtlichen Möglichkeiten zur Einbeziehung behinderter Beschäftigter erforderlich ist. Der Entwurf der neuen Vergaberichtlinie wurde den Mitgliedern des Arbeitskreises zur Einbringung von Anregungen oder Bedenken zur Verfügung gestellt; solche gingen seitdem jedoch nicht ein.

Die Synopse ist beigelegt. Die Änderungen sind farbig unterlegt; Absätze der alten Fassung, die in der Neufassung keine Entsprechung haben, sind als gestrichen zu betrachten.

### Darstellung der Positionen der betroffenen Fachbereiche / Stabsstellen

FB / Stabsstelle	Position	Mitzeichnung
UVV1-3 <i>[Handwritten Signature]</i>		

### Darstellung und Bewertung der Entscheidungsalternativen

(Vor- und Nachteile insbes. für Ziele, Haushalt, Bürger/-innen, Politik)

	Vermerke Sitzungsteilnehmer
Alternative 1	
Alternative 2	
Alternative 3	

**Entscheidungsvorschlag**

„Der Bürgermeister verfügt die Neufassung der Vergaberichtlinie als Dienstanweisung“.

Datum, Unterschrift  
Mitglied Verwaltungsvorstand / Fachbereichsleiter/in / Leiter/in Stabsstelle

2.

**Schluss-/Mitzeichnung des verantwortlichen Verwaltungsvorstandsmitgliedes**

Ggf. ergänzende Stellungnahme (siehe Ziffer 2.3 und 3.3.)

Datum, Unterschrift  
Verantwortliches Mitglied Verwaltungsvorstand

3.

**Anlagen:**

Entwurf der Ausschussvorlage liegt bei.

Weitere Anlagen:

Synopse der alten und neuen Vergaberichtlinie der Stadt Bergisch Gladbach zur Berücksichtigung umweltbezogener, innovativer und sozialer Aspekte im Beschaffungswesen

4. An die Geschäftsführung VV und VK  
BM-13/Stephan Dekker  
BM-13/Susanne Schlösser

## Synopse der städtischen Vergaberichtlinie

### Alte Fassung:

Vergaberichtlinie der Stadt Bergisch Gladbach zur Berücksichtigung umweltbezogener, innovativer und sozialer Aspekte im Beschaffungswesen

#### Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

##### 1 Zweck der Vergaberichtlinie

Diese Richtlinie dient der Regelung des Verfahrens und der Zuständigkeiten bei der Umsetzung der zum 31.03.2011 neu in die städtische Vergabeordnung (VergO) eingeführten grundsätzlichen Berücksichtigung umweltbezogener, innovativer und sozialer Kriterien innerhalb des städtischen Beschaffungswesens. Sie enthält Dienstanweisungen sowie Verfahrenshinweise zur Zielerreichung.

##### 2 Bedeutung der Neuregelung der Vergabeordnung

Mit Wirkung zum 31.03.2011 wurde unter Ziffer 1.4 des vom Rat am 29.03.2011 beschlossenen III. Nachtrags zur städtischen Vergabeordnung folgende neue Regelung aufgenommen:

„Bei Beschaffungsvorgängen sollen von den betroffenen Organisationseinheiten im Rahmen der geltenden Vergabebestimmungen und der bestehenden Möglichkeiten auch umweltbezogene, innovative und soziale Aspekte berücksichtigt werden. Das Nähere regelt eine Vergaberichtlinie.“

Diese Soll-Regelung bedeutet nach rechtlichen Auslegungsgrundsätzen, dass im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten grundsätzlich eine Berücksichtigung zu erfolgen hat, es sei denn, dass aus hinreichenden Gründen eine Abweichung hiervon gerechtfertigt ist (Regel-Ausnahme-Prinzip).

##### 3 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle mit Vergaben befassten Organisationseinheiten einschließlich der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.

### Neue Fassung:

Vergaberichtlinie der Stadt Bergisch Gladbach zur Berücksichtigung umweltbezogener, innovativer und sozialer Aspekte im Beschaffungswesen

#### Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

##### 1 Zweck der Vergaberichtlinie

Diese Richtlinie **wird hiermit neu gefasst** und dient der Regelung des Verfahrens und der Zuständigkeiten bei der Umsetzung der zum 31.03.2011 **neu** in die städtische Vergabeordnung (VergO) eingeführten grundsätzlichen Berücksichtigung umweltbezogener, innovativer und sozialer Kriterien innerhalb des städtischen Beschaffungswesens. Sie enthält Dienstanweisungen sowie Verfahrenshinweise zur Zielerreichung.

##### 2 Bedeutung der **Neu Regelung** der Vergabeordnung

Mit Wirkung zum 31.03.2011 wurde unter Ziffer 1.4 des vom Rat am 29.03.2011 beschlossenen III. Nachtrags zur städtischen Vergabeordnung folgende **neue** Regelung aufgenommen:

„Bei Beschaffungsvorgängen sollen von den betroffenen Organisationseinheiten im Rahmen der geltenden Vergabebestimmungen und der bestehenden Möglichkeiten auch umweltbezogene, innovative und soziale Aspekte berücksichtigt werden. Das Nähere regelt eine Vergaberichtlinie.“

Diese Soll-Regelung bedeutet nach rechtlichen Auslegungsgrundsätzen, dass im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten grundsätzlich eine Berücksichtigung zu erfolgen hat, es sei denn, dass aus hinreichenden Gründen eine Abweichung hiervon gerechtfertigt ist (Regel-Ausnahme-Prinzip).

##### 3 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle mit Vergaben befassten Organisationseinheiten einschließlich der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.

4

#### **Haushaltsrechtlicher Rahmen, Finanzierungsmittel**

Die haushaltsrechtlichen Regelungen nach dem 8. Teil der Gemeindeordnung (GO) NRW bleiben unberührt. Die Einbeziehung umweltbezogener, innovativer und sozialer Aspekte darf nur erfolgen, wenn die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel oder sonstigen Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen.

5

#### **Vorrang öffentlicher Aufgabenwahrnehmung**

Soweit es die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere der Gefahrenverhütung und -abwehr und der unmittelbaren Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge erfordert, ist auf die Berücksichtigung der betreffenden Kriterien zu verzichten.

6

#### **Rechtliche Grenzen**

Rechtliche Grenzen, insbesondere Gesetzesvorbehalte oder vorrangige Bestimmungen besonderer Regelungsbereiche, u. a. unabänderliche Regelungen im Rahmen des Zuwendungsrechts, sind zu beachten und einzuhalten.

7

#### **Mehrfachberücksichtigungen und Kollision von Zielsetzungen**

Lassen sich bei einer Vergabe mehrere Zielsetzungen verwirklichen, sind diese möglichst miteinander zu verbinden.

Lässt sich bei einer Vergabe eine bestimmte Zielsetzung verfolgen, die zu einer anderen Art der anzustrebenden Zielsetzungen in Widerspruch steht, ist eine Güterabwägung vorzunehmen.

#### **Abschnitt 2**

#### **Inhaltliche Berücksichtigung umweltbezogener, innovativer und sozialer Kriterien**

8

#### **Inhaltliche Berücksichtigung umweltbezogener Kriterien**

8.1

Umweltbezogene Kriterien lassen sich im Grundsatz auf allen Ebenen des Vergabeverfahrens verwirklichen, und zwar im Wesentlichen mittels folgender Ansatzpunkte:

- der Festlegung des Auftragsgegenstandes,
- der Wahl der Art des Vergabeverfahrens,
- der Leistungsbeschreibung (Leistungsver-

4

#### **Haushaltsrechtlicher Rahmen, Finanzierungsmittel**

Die haushaltsrechtlichen Regelungen nach dem 8. Teil der Gemeindeordnung (GO) NRW bleiben unberührt. Die Einbeziehung umweltbezogener, innovativer und sozialer Aspekte darf nur erfolgen, wenn die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel oder sonstigen Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen.

5

#### **Vorrang öffentlicher Aufgabenwahrnehmung**

Soweit es die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere der Gefahrenverhütung und -abwehr und der unmittelbaren Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge erfordert, ist auf die Berücksichtigung der betreffenden Kriterien zu verzichten.

6

#### **Rechtliche Grenzen**

Rechtliche Grenzen, insbesondere Gesetzesvorbehalte oder vorrangige Bestimmungen besonderer Regelungsbereiche, u. a. unabänderliche Regelungen im Rahmen des Zuwendungsrechts, sind zu beachten und einzuhalten.

7

#### **Mehrfachberücksichtigungen und Kollision von Zielsetzungen**

Lassen sich bei einer Vergabe mehrere Zielsetzungen verwirklichen, sind diese möglichst miteinander zu verbinden.

Lässt sich bei einer Vergabe eine bestimmte Zielsetzung verfolgen, die zu einer anderen Art der anzustrebenden Zielsetzungen in Widerspruch steht, ist eine Güterabwägung vorzunehmen.

#### **Abschnitt 2**

#### **Inhaltliche Berücksichtigung umweltbezogener, innovativer und sozialer Kriterien**

8

#### **Inhaltliche Berücksichtigung umweltbezogener Kriterien**

8.1

Umweltbezogene Kriterien lassen sich im Grundsatz auf allen Ebenen des Vergabeverfahrens verwirklichen, und zwar im Wesentlichen mittels folgender Ansatzpunkte:

- der Festlegung des Auftragsgegenstandes,
- der Wahl der Art des Vergabeverfahrens,
- der Leistungsbeschreibung (Leistungsver-

zeichnis oder Leistungsprogramm mit ggf. funktionaler und/ oder konstruktiver Leistungsbeschreibung),

- der technischen Spezifikationen,
- der Zulassung von Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen,
- der Anforderungen an die Eignung der Bieter in Bezug auf Fachkunde und Leistungsfähigkeit,
- der Zuschlagskriterien und eventuellen Zusatzkriterien und ihrer Gewichtung,
- der Angebotswertung und
- vertraglicher, mit dem Auftragsgegenstand in sachlichem Zusammenhang stehender Ausführungsregelungen.

Die Wahl dieser Ansatzpunkte richtet sich nach dem konkreten Einzelfall.

### 8.2

Die Möglichkeiten zur Berücksichtigung umweltschützender und hierauf bezogener innovativer Kriterien sind für die Vergabestellen des Landes NRW in einem Runderlass des MWME NW vom 12.04.2010 zur „Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ (MBI.NRW.Nr. 14 v. 03.05.2010, S. 296) beschrieben, der den Gemeinden zur Anwendung empfohlen wurde und im städtischen Intranetportal Vergabe zur Verfügung steht. Dieser Erlass ist - soweit er auf die Verwaltungspraxis übertragbar ist - beizuziehen.

### 8.3

Für die Berücksichtigung umweltschützender Aspekte unter Einbeziehung sonstiger Gesichtspunkte nachhaltiger Beschaffung und innovativer Entwicklungen existiert eine Vielzahl im Internet veröffentlichter Leitfäden und sonstiger allgemeiner sowie speziell produktbezogener Informationen, von denen die wichtigsten im Internetportal des Landes NRW unter [www.vergabe.nrw.de/Vergaberecht/Umweltschutz](http://www.vergabe.nrw.de/Vergaberecht/Umweltschutz) genannt und einzubeziehen sind.

## 9

### Inhaltliche Berücksichtigung innovativer Kriterien

Für die Berücksichtigung innovativer Aspekte, für die im Wesentlichen dieselben Grundsätze wie für umweltschützende Kriterien zur Anwendung kommen, gilt Ziffer 8 entsprechend. Die im Internetportal des Landes NRW enthaltenen Hinweise zur Berücksichtigung innovativer Entwicklungen sind zu berücksichtigen.

zeichnis oder Leistungsprogramm mit ggf. funktionaler und/ oder konstruktiver Leistungsbeschreibung),

- der technischen Spezifikationen,
- der Zulassung von Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen,
- der Anforderungen an die Eignung der Bieter in Bezug auf Fachkunde und Leistungsfähigkeit,
- der Zuschlagskriterien und eventuellen Zusatzkriterien und ihrer Gewichtung,
- der Angebotswertung und
- vertraglicher, mit dem Auftragsgegenstand in sachlichem Zusammenhang stehender Ausführungsregelungen.

Die Wahl dieser Ansatzpunkte richtet sich nach dem konkreten Einzelfall.

### 8.2

Die Möglichkeiten zur Berücksichtigung umweltschützender, u. a. energieeffizienzspezifischer und hierauf bezogener innovativer Kriterien sind in einer aufgrund des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 (TVgG NRW) ergangenen zugehörigen Rechtsverordnung vom 08.04.2013 (RVO TVgG NRW) und deren Begründung beschrieben. Diese Rechtsverordnung ist, soweit sie nicht ohnehin verpflichtend ist, möglichst umfassend anzuwenden.

### 8.3

Für die Berücksichtigung umweltschützender Aspekte unter Einbeziehung sonstiger Gesichtspunkte nachhaltiger Beschaffung und innovativer Entwicklungen existiert eine Vielzahl im Internet veröffentlichter Leitfäden und sonstiger allgemeiner sowie speziell produktbezogener Informationen, von denen die wichtigsten, insbesondere der Praxisleitfaden des Wirtschaftsministeriums NW vom 16.05.2013, im Internetportal des Landes NRW unter [www.vergabe.nrw.de](http://www.vergabe.nrw.de) genannt und einzubeziehen sind.

## 9

### Inhaltliche Berücksichtigung innovativer Kriterien

Für die Berücksichtigung innovativer Aspekte, für die im Wesentlichen dieselben Grundsätze wie für umweltschützende Kriterien zur Anwendung kommen, gilt Ziffer 8 entsprechend. Die im v. g. Internetportal des Landes NRW enthaltenen Hinweise zur Berücksichtigung innovativer Entwicklungen sind zu berücksichtigen.

**10**  
**Inhaltliche Berücksichtigung sozialer Kriterien**

**10.1**  
Die Berücksichtigung sozialer Kriterien kann an den Beschaffungsgegenstand und/ oder den Beschaffungsvorgang anknüpfen.

**10.2**  
Bei Oberschwellenvergaben können soziale Kriterien aufgrund der Regelung in § 97 Abs. 4 GWB im Vergabeverfahren berücksichtigt werden. Für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte finden sich in den jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie in den für Unterschwellenvergaben geltenden ersten Abschnitten der Vergabe- und Vertragsordnungen aber keine Regelungen zur Berücksichtigung sozialer Kriterien. Das bedeutet nicht, dass soziale Ausführungsbedingungen im Unterschwellenbereich unzulässig wären. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall: Der öffentliche Auftraggeber hat im Unterschwellenbereich generell weit mehr Handlungsspielräume als im Oberschwellenbereich. Die Möglichkeit, soziale Ausführungsbedingungen vorzugeben, ist Ausfluss aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit. Es ist daher davon auszugehen, dass unterhalb der Schwellenwerte für die Berücksichtigung sozialer Kriterien nichts anderes, jedenfalls keine weitergehenden Einschränkungen gelten als im Bereich oberhalb der Schwellenwerte.

Zur Umsetzung dieser Zielsetzung ist der im Jahr 2009 erschienene Leitfaden des Deutschen Städtetages zur „Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht“ in Verbindung mit den hierzu zwischenzeitlich veröffentlichten Verbesserungsvorschlägen, u. a. des im Jahr 2009 für die Organisation Inwent erstellten Gutachtens „Faires Beschaffungswesen in Kommunen und die Kernarbeitsnormen“ beizuziehen; diese Quellen stehen im städtischen Intranetportal Vergabe zur Verfügung.

**10.3**  
In Bezug auf die Zielsetzung der Vermeidung ausbeuterischer Kinderarbeit sind die hierauf bezogenen Beschlüsse des Rates und ihre Intention, insbesondere der Ratsbeschluss vom 20.05.2010 mit seiner Erklärung zur Bekämpfung der ausbeuterischen Kinderarbeit (Be-

**10**  
**Inhaltliche Berücksichtigung sozialer Kriterien**

**10.1**  
Soziale Kriterien können im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte nach den Regelungen des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und im Bereich unterhalb dieser Schwellenwerte nach dem TVgG NRW in Verbindung mit der v. g. zugehörigen Rechtsverordnung vom 08.04.2013 (RVO TVgG NRW) und deren Begründung berücksichtigt werden. Auch insoweit finden sich im Internet, u. a. im v. g. Internetportal des Landes NRW und dem dort enthaltenen o. g. Praxisleitfaden entsprechende Quellen.

**10.2**  
Bei der Auftragsvergabe der Stadt soll auf die Berücksichtigung sozialer Kriterien besonderer Wert gelegt werden. Den Fachbereichen und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, für die diese Vergaberichtlinie gilt, wird diese Aufgabe zur verantwortlichen Wahrnehmung anvertraut und dabei freigestellt, innerhalb ihrer nach Ziffer 11.2 dieser Vergaberichtlinie aufzustellenden Umsetzungskonzepte Schwerpunkte zu bilden, bei denen ihnen ein größtmögliches Spektrum an Ansatzpunkten realisierbar erscheint.

**10.3.**  
Zwei Schwerpunkte haben dabei entsprechend den Beschlüssen des Rates der Stadt Bergisch Gladbach Vorrang:

**10.3.1**

schlussvorlage 0232/2010), zu beachten und besonders zu gewichten.

#### **10.3.1**

Dies ist zum einen die Vermeidung von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Standards, die sich die Stadt bereits vor Inkrafttreten der heutigen diesbezüglichen Regelungen des TVgG NRW mittels der diesem Gesetz vorausgegangenen Regelung der Ziffer 1.3 der VergO zum Ziel gesetzt hat. Insoweit sind die Beschlüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach und ihre Intention, insbesondere der Ratsbeschluss vom 20.05.2010 mit seiner ausdrücklichen Erklärung zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit (Beschlussvorlage 0232/2010) weiterhin zu beachten und möglichst ausnahmslos durchzusetzen.

#### **10.3.2**

Zum anderen ist einer der Hauptschwerpunkte die ab sofort geltende verstärkte Berücksichtigung der Beschäftigung von (Schwer-) Behinderten im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe der Stadt, die in dem am 14.02.2012 und 18.07.2013 vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach auf den Weg gebrachten „Aktionsplan Inklusion“ ihren besonderen Ausdruck gefunden hat.

Im Sinne dieses Aktionsplanes wird festgelegt dass

##### **10.3.2.1**

im Rahmen der Anwendung des TVgG NRW und der dort eröffneten Möglichkeit zur Berücksichtigung sozialer Kriterien der bereits bisher angewandte und unter dem 22.03.2011 (MBI. NRW. S. 122) und 17.11.2014 (MBI. NRW.S. 672) neugefasste und hierdurch inzwischen erheblich erweiterte und den Gemeinden zur Anwendung empfohlene „Gemeinsame Rund-erlass des Landes NRW über die bevorzugte Berücksichtigung von Werkstätten für schwerbehinderte und blinde Menschen“ weiterhin für die Vergabepaxis der Stadt herangezogen werden soll und nach Möglichkeit als Orientierung bei der Anwendung des TVgG NRW dienen soll. Dieser Erlass bezieht sich zwar teilweise noch auf inzwischen überholte Regelungen der vorausgegangenen EU-Richtlinie 2004/18 EU, stimmt jedoch mit der Nachfolgerichtlinie 2014/24 EU in den angesprochenen Punkten inhaltlich überein. Die weitere Änderung dieses Erlasses vom 26.04.2016 (MBI.NRW.2016, S. 382), die die Freihändige Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte bei geschlossenen Wettbewerben betrifft, soll wegen der vorrangigen Regelungen der VergO allerdings nicht angewendet werden.

Ferner wird festgelegt, dass

#### 10.3.2.2

Unternehmen, die in besonderem Maße (Schwer-) Behinderte beschäftigen - d. h. entweder über die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtbeschäftigungsquote des Sozialgesetzbuches (SGB) IX hinaus oder sogar in Form von sog. Integrationsprojekten (künftig: Inklusionsprojekten) im Sinne des SGB IX mit der dort vorausgesetzten erheblichen Quote beschäftigen - bei der Auftragsvergabe der Stadt besonders beteiligt und berücksichtigt werden sollen, und zwar

- in allen geeigneten Fällen in Form einer besonderen Benachrichtigung mit Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb

sowie

- im Rahmen der rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden Möglichkeiten in der Form, dass diese Unternehmen Gelegenheit erhalten, sich erfolgreich um den Zuschlag zu bewerben und diesen möglichst zu erhalten.

Sofern im Rahmen der derzeit geplanten Überarbeitung des SGB IX eine Gleichstellung von Inklusionsunternehmen mit den Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten erfolgt, ist dies bei der Auftragsvergabe umzusetzen. Gleiches gilt für künftige anderweitige Besserstellungen der (Schwer-) Behinderten.

#### 10.3.2.3

Die Berücksichtigung der Belange von (Schwer-) Behinderten kann an den Beschaffungsgegenstand und/ oder den Beschaffungsvorgang, insbesondere an die Arbeitsbedingungen anknüpfen und in der Regel über Vertragsausführungsbedingungen, im Einzelfall unter Umständen auch über gesonderte Eignungs- oder Zuschlagskriterien, erfolgen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand steht.

Darüber hinaus besteht nach den Regelungen des Vierten Teils des GWB für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte die im o. a. Runderrlass erwähnte Möglichkeit, Vergabeverfahren für Werkstätten für Behinderte und Blinde sowie Integrations- bzw. Inklusionsunternehmen für Behinderte oder für andere benachteiligte Personen gänzlich geschlossen zu halten, wovon in geeigneten Fällen Gebrauch gemacht werden soll.

Der Weg zur Einbeziehung sozialer Belange in die öffentliche Auftragsvergabe ist vergaberechtlich im Einzelfall Klärungsbedürftig, jedoch im Hinblick auf die Gleichstellung Behinderter und anderer sozial benachteiligter Personengruppen von besonderer Wichtigkeit.

<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 3 Verfahren und Zuständigkeiten</b></p> <p><b>11 Zuständigkeiten und Verfahren der Fachbereiche</b></p> <p><b>11.1</b> Die Umsetzung der genannten Kriterien im Vergabewesen liegt in der fachlichen Zuständigkeit und Verantwortung der Fachbereiche. Die Fachbereiche kooperieren untereinander und wirken innerhalb des Arbeitskreises Vergabe in sachlich geeigneten Bereichen auf eine möglichst einheitliche Vergabepaxis der Gesamtverwaltung hin.</p> <p><b>11.2</b> Jeder Fachbereich erstellt für seine jeweiligen Beschaffungen ein Umsetzungskonzept, das mit seiner Inkraftsetzung innerhalb des Fachbereichs zum Bestandteil dieser Vergaberichtlinie für den jeweiligen Fachbereich wird und laufend fortentwickelt werden soll. Ausgangspunkt des Umsetzungskonzepts ist die Zusammenstellung der in der gegenwärtigen Verwaltungspraxis bereits erfolgenden Berücksichtigungen der genannten Aspekte. Auf dieser Basis ist eine zunehmende Erweiterung um geeignete weitere Anwendungsgebiete vorzusehen.</p>	<p>Die Zentrale Vergabeberatungsstelle wird deshalb im Arbeitskreis Vergabe zur allgemeinen Aufklärung sowie zur Behandlung von Einzelfällen in den laufenden Sitzungen des Arbeitskreises den in Ziffer 12.2 dieser Vergaberichtlinie vorgesehenen ständigen Tagesordnungspunkt auch für dieses Thema bereithalten, in welchem entsprechende Fragen angesprochen werden können.</p> <p>Es wird ferner im städtischen Intranetportal „Vergabe“ eine gesonderte Rubrik bereitgehalten werden, in die spezielle Quellen zur Berücksichtigung Behinderter aufgenommen werden können. Dazu gehören u. a. vom Inklusionsbeirat oder der/ dem städtischen Behindertenbeauftragten zur Verfügung gestellte Quellen mit der Angabe von Unternehmen, die den Personenkreis der (Schwer-) Behinderten in besonderer Weise unterstützen und fördern.</p> <p><b>10.3.2.4</b> Sofern sich soziale, umweltbezogene, energieeffizienzspezifische, innovative oder sonstige Aspekte im Einzelfall widersprechen oder nicht gleichzeitig zu verwirklichen sein sollten, ist den sozialen Belangen mit dem relativ größten Gewicht, hier wiederum den Belangen von (Schwer-) Behinderten im Rahmen der Güterabwägung gemäß Ziffer 7 dieser Richtlinie Priorität einzuräumen.</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 3 Verfahren und Zuständigkeiten</b></p> <p><b>11 Zuständigkeiten und Verfahren der Fachbereiche</b></p> <p><b>11.1</b> Die Umsetzung der genannten Kriterien im Vergabewesen liegt in der fachlichen Zuständigkeit und Verantwortung der Fachbereiche. Die Fachbereiche kooperieren untereinander und wirken innerhalb des Arbeitskreises Vergabe in sachlich geeigneten Bereichen auf eine möglichst einheitliche Vergabepaxis der Gesamtverwaltung hin.</p> <p><b>11.2</b> Jeder Fachbereich erstellt für seine jeweiligen Beschaffungen ein Umsetzungskonzept, das mit seiner Inkraftsetzung innerhalb des Fachbereichs zum Bestandteil dieser Vergaberichtlinie für den jeweiligen Fachbereich wird und laufend fortentwickelt werden soll. <b>Ausgangspunkt</b> Basis des Umsetzungskonzepts ist die Zusammenstellung der in der gegenwärtigen Verwaltungspraxis bereits erfolgenden Berücksichtigungen der genannten Aspekte. Auf dieser Basis ist eine zunehmende Erweiterung um geeignete weitere Anwendungsgebiete vorzusehen.</p>
--	--

Zu diesem Zweck haben die Fachbereiche eine regelmäßige Teilnahme am Arbeitskreis Vergabe sicherzustellen, sich fortlaufend aus den zur Verfügung stehenden Quellen im städtischen Intranet und im Internet zu unterrichten und die Umsetzungsprozesse anderer Vergabestellen anhand dieser Quellen oder auch eines Erfahrungsaustauschs zu verfolgen, die Ergebnisse auf Übertragbarkeit zu überprüfen und bei Geeignetheit zu übernehmen oder durch eigene Regelungen zu ersetzen.

## 12 Zuständigkeit und Verfahren der Zentralen Vergabeberatung und des Arbeitskreises Vergabe

**12.1**  
Die Zentrale Vergabeberatungsstelle stellt in das städtischen Intranet Quellen und Hinweise auf Internet-Fundstellen auf aktuellem Stand ein, mit denen sich die Fachbereiche über die Möglichkeiten der Einbeziehung umweltbezogener, innovativer und sozialer Aspekte in Vergabeverfahren unterrichten können.

Bei schwierigen rechtlichen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung können die Fachbereiche die Zentrale Vergabeberatung innerhalb des Arbeitskreises Vergabe am Prozess der Umsetzung der besonderen vergaberechtlichen Aspekte beteiligen.

Die Zentrale Vergabeberatung achtet auf erforderliche Koordinationen unter den Fachbereichen.

**12.2**  
Der Arbeitskreis Vergabe sieht in seinen Sitzungen einen ständigen Tagesordnungspunkt zur Erörterung der Möglichkeiten der Umsetzung der angestrebten Zielsetzungen vor. Soweit in diesem Arbeitskreis aufgrund von vergaberechtlich relevanten Rechtsänderungen, neuen Rechtsentwicklungen oder aus sonstigem wichtigem Grund unaufschiebbare Angelegenheiten anderweitiger Art zu erledigen sind, haben diese Vorrang vor der Thematik der neuen Zielsetzungen.

### Abschnitt 4 Unterrichtung des Vergabeausschusses

Gemäß Punkt 2.2 des Runderlasses „Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz“ ist bei jeder Beschaffungsmaßnahme der Aspekt einer umweltfreundlichen und energieeffizienten Systemlösung zu prüfen. Bei allen Aufträgen über 20.000 Euro ist dem Vergabeausschuss darzulegen, ob

Zu diesem Zweck haben die Fachbereiche eine regelmäßige Teilnahme am Arbeitskreis Vergabe sicherzustellen, sich fortlaufend aus den zur Verfügung stehenden Quellen im städtischen Intranet und im Internet zu unterrichten und die Umsetzungsprozesse anderer Vergabestellen anhand dieser Quellen oder auch eines Erfahrungsaustauschs zu verfolgen, die Ergebnisse auf Übertragbarkeit zu überprüfen und bei Geeignetheit zu übernehmen oder durch eigene Regelungen zu ersetzen.

## 12 Zuständigkeit und Verfahren der Zentralen Vergabeberatung und des Arbeitskreises Vergabe

**12.1**  
Die Zentrale Vergabeberatungsstelle stellt in das städtischen Intranet Quellen und Hinweise auf Internet-Fundstellen auf aktuellem Stand ein, mit denen sich die Fachbereiche über die Möglichkeiten der Einbeziehung umweltbezogener, innovativer und sozialer Aspekte in Vergabeverfahren unterrichten können.

Bei schwierigen rechtlichen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung können die Fachbereiche die Zentrale Vergabeberatung innerhalb des Arbeitskreises Vergabe am Prozess der Umsetzung der besonderen vergaberechtlichen Aspekte beteiligen.

Die Zentrale Vergabeberatung achtet auf erforderliche Koordinationen unter den Fachbereichen.

**12.2**  
Der Arbeitskreis Vergabe sieht in seinen Sitzungen einen ständigen Tagesordnungspunkt zur Erörterung der Möglichkeiten der Umsetzung der angestrebten Zielsetzungen vor. Soweit in diesem Arbeitskreis aufgrund von vergaberechtlich relevanten Rechtsänderungen, neuen Rechtsentwicklungen oder aus sonstigem wichtigem Grund unaufschiebbare Angelegenheiten anderweitiger Art zu erledigen sind, haben diese Vorrang vor der Thematik der **neuen** Zielsetzungen dieser Richtlinie.

### Abschnitt 4 Unterrichtung des Vergabeausschusses

#### 13 Unterrichtungspflicht

Über die Berücksichtigung der Kriterien des Umweltschutzes, der Energieeffizienz, innovativer Gesichtspunkte sowie der sozialen Aspekte, die nicht ohnehin Gegenstand der verpflichtenden landesrechtlichen Vorgaben sind (wie die Tarifreue bzw. Mindestentlohnung, die Beachtung der ILO-Standards, der Frauen- und Fami-

die Bedarfsanalyse entsprechende Aspekte ergeben hat und inwieweit sie bei der Vergabe des Auftrags berücksichtigt worden sind.

Ferner ist dem Ausschuss darzulegen, ob und inwieweit soziale Kriterien bei der Vergabe dieser Aufträge angewendet worden sind. Sofern das am 22.07.2011 eingebrachte neue Landesvergabegesetz in Kraft gesetzt wird, entfällt dies für solche Kriterien, die im Gesetz stehen.

Die Stellungnahmen zur Anwendung der verschiedenen Kriterien erfolgen im Rahmen der jeweiligen Beschlussvorlagen bzw. für die Aufträge, die nicht der Entscheidungskompetenz des Vergabeausschusses unterliegen, im Rahmen der Mitteilung über die Vergabe von Aufträgen über 3.000 Euro.

#### **Abschnitt 5**

#### **Inkrafttreten, Bericht über die Umsetzung**

##### **13 Inkrafttreten**

Diese Vergaberichtlinie tritt zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung in Kraft.

##### **14 Bericht über die Umsetzung**

Die erreichten Ergebnisse der Umsetzung der angestrebten Zielsetzungen sind in regelmäßigen Zeitabständen von 2 Jahren zusammenzustellen und dem Vergabeausschuss mitzuteilen. Hierzu übermitteln die Fachbereiche der Zentralen Vergabeberatungsstelle einen Überblick über die von ihnen berücksichtigten Aspekte der in diesem Zeitraum angefallenen Vergabeverfahren.

lienförderung), werden die Fachausschüsse bei Auftragswerten von mehr als 20.000 Euro netto im Rahmen der Mitteilungsvorlagen gemäß § 5 Abs. 3 der Zuständigkeitsordnung halbjährlich mitunterrichtet.

#### **Abschnitt 5**

#### **Inkrafttreten, Bericht über die Umsetzung**

##### **14 Inkrafttreten**

Diese Vergaberichtlinie tritt zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die vorausgegangene, am 18.10.2011 in Kraft getretene städtische Vergaberichtlinie vom 12.10.2011, die hiermit aufgehoben wird.

##### **15 Bericht über die Umsetzung**

*Gestrichen wg. Wegfalles des Vergabeausschusses.*

